

# Familienförderungen des Bundes

Stand: Jänner 2012

## Familienbeihilfe (monatlich)

Familienbeihilfe	0-3 Jahre	3-10 Jahre	10-19 Jahre	19-26 Jahre
1. Kind	105,40 €	112,70 €	130,90 €	152,70 €
2. Kind	118,20 €	125,50 €	143,70 €	165,50 €
3. Kind	140,40 €	147,70 €	165,90 €	187,70 €
ab dem 4. Kind	155,40 €	162,70 €	180,90 €	202,70 €
Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind 138,30 €				

**Kinderabsetzbetrag (monatlich)** – wird mit der Familienbeihilfe ausgezahlt!

Je Kind **58,40 €** Der Antrag auf Familienbeihilfe ist beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Mit der September-Familienbeihilfe wird ein **Schulstartgeld** von 100 € für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausbezahlt.

**Mehrkindzuschlag** - Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich 20 € und steht für jedes dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird. Allerdings darf das steuerpflichtige Familieneinkommen 55.000 € jährlich nicht überschreiten. Herangezogen wird dafür das Einkommen des Kalenderjahres, das vor dem Jahr liegt, für das der Mehrkindzuschlag beantragt werden soll.

Wird also der Mehrkindzuschlag für das Jahr 2011 beantragt, ist das Einkommen des Jahres 2010 zugrunde zu legen, und dieses durfte den Betrag von 55.000 € nicht übersteigen.

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert im Zuge der (Arbeitnehmer-)Veranlagung geltend zu machen. Oder direkt beim Wohnsitzfinanzamt: hier steht dann das Formular E4 zur Verfügung. Sie können zum Mehrkindzuschlag eine eigene detaillierte Fachbroschüre anfordern: „Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag“ über die Familienministeriums-Website unter [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at).

## Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Für Geburten seit 1. Jänner 2002 wurde das frühere Karenzgeld durch das Kinderbetreuungsgeld abgelöst.

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet **zwei Systeme zur Auswahl**:

Das **pauschale Kinderbetreuungsgeld Variante 30+6**: 436,00 € pro Monat, **Variante 20+4**: 624,00 € pro Monat, **Variante 15+3**: 800,00 € pro Monat, **Variante 12+2**: 1.000,00 € pro Monat) erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit. Die Bezugsdauer für einen Elternteil besteht, je nach gewählter Variante, bis zum 30., 20., 15., oder 12. **Lebensmonat** des Kindes. Bezieht auch der andere Elternteil Kinderbetreuungsgeld, so verlängert sich die Bezugsdauer je nach gewählter Variante entsprechend (z.B. Vater bezieht 3 Monate KBG, die Mutter kann in der Variante 20+4 bis zum 23. Lebensmonat KBG

beziehen). Eine Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes ist nicht erforderlich bzw. für die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes irrelevant.

Das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** (gebührt **bis zum 12., maximal 14. Lebensmonat** des Kindes) hat grundsätzlich die Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen teilweisen Einkommensersatz zu erhalten (80 % der Letzteinkünfte des betreffenden Elternteils, maximal 66,00 € täglich [rund 2.000,00 € pro Monat]).

Neben den allgemeinen Voraussetzungen muss in den sechs Monaten vor der Geburt eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Einer solchen Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Zeiten des Wochengeldbezuges und der Karenz (bis maximal zum zweiten Geburtstag eines Kindes), sofern in dem Zeitraum das Dienstverhältnis aufrecht ist. Ebenfalls gleichgestellt sind Zeiten der Gewährung einer Betriebshilfe oder von Wochengeld für Selbständige.

### **Berechnung des Tagsatzes beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld**

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt **80 % des Wochengeldes bzw. des fiktiven Wochengeldes**. Mit einer von der Krankenkasse automatisch durchzuführenden zusätzlichen Berechnung anhand der Einkünfte des Kalenderjahres vor dem Geburtsjahr des Kindes, in dem kein KBG bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Kalenderjahr, Einkommensteuerbescheid), kann sich der Tagesbetrag erhöhen (Günstigkeitsrechnung), nicht jedoch reduzieren. Für Geburten bis 31.12.2011 besteht keine Beschränkung auf das drittvorangegangene Kalenderjahr bei der Günstigkeitsrechnung. Etwaige Nachzahlungen seitens der Krankenkasse erfolgen automatisch. Details zur Berechnung finden Sie in der Spezialbroschüre "Kinderbetreuungsgeld" unter [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at). Achtung! Es gibt keinen Mindestbetrag.

Ergibt sich aufgrund der endgültigen Berechnung ein Tagesbetrag unter 33,00 € täglich (= unter 1.000,00 € monatlich), so kann auf die Pauschalvariante 1.000,00 € monatlich umgestiegen werden.

*Zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld kann weder die Beihilfe zum KBG noch ein Mehrlingszuschlag bezogen werden!*

### **ACHTUNG - Zuverdienst nur begrenzt möglich:**

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist nur ein Zuverdienst in Höhe von 6.100,00 € im Kalenderjahr zulässig (das entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze). Weiters dürfen keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

Die Wahl der Variante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Das heißt, die Eltern müssen sich gemeinsam für eine Variante entscheiden.

### **Wechsel möglich:**

Bei jeder gewählten Variante können sich die Eltern im Bezug zweimal abwechseln. Somit können sich maximal drei Bezugsteile ergeben, wobei ein Block mindestens

zwei Monate dauern muss. Der gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Eltern ist, auch bei Geschwisterkindern nicht möglich.

#### **Voraussetzungen:**

Kinderbetreuungsgeld erhalten alle Mütter und Väter (auch Adoptiv- und Pflegeeltern), wenn **für das Kind Familienbeihilfe** bezogen wird, der **gemeinsame Haushalt** und der **Hauptwohnsitz mit dem Kind** gegeben ist und der **Lebensmittelpunkt in Österreich** liegt. Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der Europäischen Union bestehen Sonderbestimmungen.

#### **Bezug für jüngstes Kind:**

Kinderbetreuungsgeld gebührt immer für das jüngste Kind. Wird während des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet der Bezug spätestens mit der Geburt des älteren Kindes. Für Mütter, die wieder einen Anspruch auf Wochengeld haben, ruht das Kinderbetreuungsgeld bereits mit Beginn des Wochengeldanspruches; für Väter ruht das Kinderbetreuungsgeld bei einem neuerlichen Wochengeldanspruch der Mutter nicht.

#### **Krankenversicherung:**

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind der beziehende Elternteil und das Kind krankenversichert.

#### **Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld:**

Eltern und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können für Kinder, die ab dem 1.1.2010 geboren sind, eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von rund 180,00 € pro Monat beantragen.

Die Beihilfe gebührt für maximal zwölf Kalendermonate ab Antragstellung.

Alleinerziehende dürfen in diesem Fall dann nicht mehr als 6.100,00 € zusätzlich im Kalenderjahr verdienen.

Bei Elternteilen, die in Ehe bzw. einer Lebensgemeinschaft leben, darf der beziehende Elternteil nicht mehr als 6.100,00 € und der zweite Elternteil/Partner nicht mehr als 16.200,00 € im Kalenderjahr verdienen. Werden die Zuverdienstgrenzen überschritten, wird die Beihilfe von der Krankenkasse zurückgefordert.

**Kündigung- und Entlassungsschutz:** Beginnt für unselbstständig beschäftigte Mütter ab Kenntnis des Arbeitgebers von der Schwangerschaft. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Karenz (d.h. eine Freistellung durch den Arbeitgeber mit Kündigungsschutz unter Wegfall des Arbeitsentgeltes) nach der Geburt eines Kindes für unselbstständig beschäftigte Eltern.

Der Anspruch auf Elternkarenz besteht längstens bis zum 2. Geburtstag des Kindes, unabhängig davon, ob nur ein Elternteil oder beide abwechselnd Karenz in Anspruch nehmen.

**Achtung:** Die Dauer der Karenzierung eines Elternteils/beider Elternteile und die Wahl der Kinderbetreuungsgeld-Variante sollten gut aufeinander abgestimmt werden!

Wird mit dem/der Arbeitgeber/in eine längere Karenz vereinbart als der Kinderbetreuungsgeld-Bezug dauert, muss man sich nach Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes beim Partner/bei der Partnerin mitversichern oder sich selbst krankenversichern.

### Mehrlingszuschlag

Bei einer Mehrlingsgeburt gebührt das KBG dem jüngsten Mehrlingskind, für jedes weitere Mehrlingskind wird jeweils ein Zuschlag von 50 Prozent der gewählten Pauschalvariante gewährt.

### Zuverdienst: individuelle Zuverdienstgrenze

Während des Bezuges einer pauschalen Kinderbetreuungsgeldvariante darf der Zuverdienst 60 % der Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor dem Geburtsjahr des Kindes, in dem kein KBG bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Kalenderjahr), mindestens aber 16.200,00 € pro Kalenderjahr betragen. Für Geburten bis 31.12.2011 besteht keine Beschränkung auf das drittvorangegangene Kalenderjahr.

Berücksichtigt werden nur die Einkünfte jenes Elternteils, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Details zur Berechnung finden Sie in der Spezialbroschüre "Kinderbetreuungsgeld" ([www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)).

Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag, um den die Grenze überschritten wurde, zurückzuzahlen.

### Verzicht möglich:

Auf das Kinderbetreuungsgeld kann für eine bestimmte Zeit im Vorhinein verzichtet werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Einkünfte zählen nicht zum Zuverdienst. Im Verzichtszeitraum kann der andere Elternteil kein Kinderbetreuungsgeld beziehen.

## Gemeinsame Bestimmungen für alle fünf Varianten

### Mutter-Kind-Pass

Bei jeder Variante sind fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe.

Ansonsten wird ab dem

- 25. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 30+6)
- 17. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 20+4)
- 13. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 15+3)
- 10. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 12+2)

das Kinderbetreuungsgeld halbiert.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird der Tagsatz ab dem 10. Lebensmonat um 16,50 € reduziert. (rund 500,00 € pro Monat)

### Härtefallregelung für Alleinerziehende

In bestimmten Härtefällen können Alleinerziehende den Kinderbetreuungsgeldbezug um zwei Monate über das höchstmögliche Ausmaß der jeweiligen Bezugsvariante, das einem Elternteil

zusteht, verlängern, wenn

1.) der zweite Elternteil durch ein bestimmtes Ereignis (und den dadurch bedingten Wegfall des gemeinsamen Haushaltes) am Bezug des KBG verhindert ist (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Haft, Aufenthalt der Mutter im Frauenhaus) oder

2.) ein Elternteil zum Zeitpunkt der Verlängerung seit mindestens vier Monaten alleinstehend ist, einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes gestellt hat und für einen bestimmten Zeitraum über ein maximales Nettoeinkommen von 1.200,00 € (plus je 300,00 € für jede weitere Person im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird) verfügt.

## Steuerliche Begünstigungen

### Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag in Höhe von 220,00 € jährlich pro Kind kommt berufstätigen Eltern zugute. Anspruch haben Eltern, die Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen; der Kinderfreibetrag verringert dabei die Bemessungsgrundlage.

Der Kinderfreibetrag kann von einem Elternteil oder von beiden Elternteilen geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, stehen jedem Elternteil 60 % des Freibetrages, also 132,00 €, zu.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages ist, dass für die betroffenen Kinder ein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht (der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe für das Kind vom Finanzamt überwiesen).

Geltend zu machen ist der Kinderfreibetrag über die Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung (erstmalig für 2009), dabei ist die Versicherungsnummer des Kindes/der Kinder anzugeben.

### Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten (z.B. für Krippen, Tagesmütter, Kindermädchen, Kindergärten) sind bis zu einem Betrag von 2.300 € pro Jahr und Kind als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar. Anspruch auf diesen Freibetrag haben Eltern, die Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen.

Die Kinderbetreuungskosten können wahlweise von einem Elternteil oder aufgeteilt auf beide Elternteile – entsprechend der tatsächlichen Kostentragung - in Anspruch genommen werden (rückwirkend mit 1.1.2009).

Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist, dass für die betroffenen Kinder ein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht. Voraussetzung ist weiters, dass das Kind zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Kinderbetreuung in einer institutionellen Einrichtung erfolgt, die den landesgesetzlichen Vorschriften für Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person. Näheres zu einer solchen Qualifikation und Kursanbieter für deren Erwerb ist auf der Website des Familienministeriums zu finden: [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at). Für die Kinderbetreuung durch eine haushaltszugehörige Person können Kosten jedoch nicht steuerlich abgesetzt werden.

Werden Betreuungskosten durch einen Zuschuss des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zur Kinderbetreuung gedeckt, so sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragenen Kosten bis zum oben genannten Ausmaß absetzbar, die nicht durch den Zuschuss gedeckt sind. Berücksichtigt werden die Aufwendungen für die Kinderbetreuung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung, dabei ist die Versicherungsnummer des Kindes/der Kinder anzugeben.

Informationen zum Steuerrecht finden Sie im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at); Auskünfte zu steuerrechtlichen Fragen erteilen auch die Finanzämter.

### **Zuschüsse des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zur Kinderbetreuung**

Arbeitgeber/innen können ihren Arbeitnehmer/innen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren einen Zuschuss von bis zu 500,00 € pro Kalenderjahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

Dafür ist Voraussetzung, dass die Kinderbetreuung entweder in einer öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtung, einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht, oder durch eine pädagogisch vergleichbar tätige Person erfolgt. Für die Betreuung des Kindes durch eine haushaltszugehörige Person kann kein Arbeitgeberzuschuss in Anspruch genommen werden.

Der Zuschuss wird dabei entweder direkt an die Betreuungsperson bzw. an die Kinderbetreuungseinrichtung geleistet oder in Form von Gutscheinen, die nur bei Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.

Der/die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, gegenüber dem/der Arbeitgeber/in zu erklären, dass die Voraussetzungen für einen solchen Zuschuss vorliegen und ob und in welcher Höhe für das Kind von einem/einer anderen Arbeitgeber/in ein solcher Zuschuss geleistet wird. Dabei ist die Sozialversicherungsnummer des Kindes anzugeben.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Arbeitgeberzuschusses zur Kinderbetreuung ist, dass der/die Arbeitnehmer/in für das betroffene Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag bezieht (der gemeinsam mit der Familienbeihilfe für das Kind vom Finanzamt überwiesen wird).

Zuschüsse des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zur Kinderbetreuung können Arbeitnehmer/innen bekommen, die vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin nach dem 31.12.2008 Lohnfortzahlungen erhalten.

### **Unterhaltsabsetzbetrag**

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich

für das erste Kind	<b>29,20 €</b>
für das zweite Kind	<b>43,80 €</b>
für jedes weitere Kind	<b>58,40 €</b>

Die Berücksichtigung erfolgt nur im Wege der (Arbeitnehmer-)Veranlagung beim Wohnsitzfinanzamt.

### **Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag**

Für Alleinverdiener, das sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem (Ehe-)Partner in einer Ehe bzw. eheähnlichen Gemeinschaft leben, wobei einer der beiden den Kinderabsetzbetrag bezieht, steht der steuerliche Alleinverdienerabsetzbetrag zu.

Der Absetzbetrag macht mit einem Kind 494 € jährlich, mit zwei Kindern 669 € jährlich aus und erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 220 € jährlich.

Das steuerpflichtige Einkommen des (Ehe-)Partners darf 6.000 € im Kalenderjahr nicht überschreiten, wobei das steuerfreie Wochengeld mit einzuberechnen ist. Für Alleinerziehende, das sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft leben und den Kinderabsetzbetrag beziehen, steht der Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Der Absetzbetrag macht mit einem Kind 494 € jährlich, mit zwei Kindern 669 € jährlich aus und erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 220 € jährlich.

Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag kann beim Gehalt durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden (Formular E30 vom Finanzamt) oder ist im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt geltend zu machen.

Alleinverdienende/Alleinerziehende, deren berechnete Einkommensteuer im Kalenderjahr negativ ist, bekommen den Absetzbetrag auf Antrag mit dem Formular E5 vom Finanzamt bar ausbezahlt.

Beim **Familienservice des Bundesministeriums** für Wirtschaft, Familie und Jugend erhalten Sie von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, unter der Servicenummer **0800/240 262** zum Nulltarif oder auf **www.bmwfj.gv.at**, E-Mail: **familienservice@bmwfj.gv.at** Informationen zu allen Fragen rund um die Familie.

#### Das Familienservice informiert über:

- Kinderbetreuungsgeld
- Karenz
- Familienbeihilfe
- Mehrkindzuschlag
- Freifahrt
- Familienhospizkarenz
- Hilfen bei finanziellen Problemen
- kostenlose Familienberatungsstellen
- Elternbildung
- familienrechtliche Angelegenheiten, etwa bei Fragen zum Ehe-, Scheidungs-, Sorge- und Besuchsrecht
- Erziehungsfragen und bei Problemen in der Partnerschaft